



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 17.06.2020 – Auszug aus Drucksache 18/8539 –

Frage Nummer 46 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)

Nachdem seit dem 11. Mai 2020 in Bayern die Tiergärten und Zoos wieder öffnen dürfen und dabei für diese Einrichtungen dieselbe Berechnungsformel wie für den Einzelhandel 20 m² pro Person gilt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Besucherinnen und Besucher haben damit in den einzelnen Tiergärten und Zoos Zutritt (bitte aufgelistet nach Einrichtung angeben), welche Eintrittszahlen und damit Verluste in den einzelnen Tiergärten und Zoos in den vergangenen Wochen seit der Eröffnung vorliegen und inwieweit eine Einrichtung im Freien, wie es die Tierparks und Zoos sind, nicht eine andere Bemessungsgrundlage Besucher pro Quadratmeter als der Einzelhandel erhalten sollten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach § 20 „Kulturstätten“ der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dürfen die Außenanlagen von zoologischen Gärten unter Auflagen öffnen. Es darf dabei aktuell nicht mehr als ein Besucher je 20 m² zugänglicher Fläche zugelassen werden.

Der Bayerische Ministerrat hat am 16. Juni 2020 beschlossen, dass für alle Bereiche, in denen bisher eine Person pro 20 m² zugelassen war, ab dem 22. Juni 2020 10 m² pro Person ausreichen. Gerade für Tiergärten und Zoos (die auch dem Artenschutz, der Forschung, der Bildung und der Naherholung verpflichtet sind) ist dies eine wesentliche Änderung, die einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen kann.

Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegen keine Erkenntnisse über Zutrittsbeschränkungen, Eintrittszahlen oder Verluste in den einzelnen Tiergärten und Zoos seit dem 11. Mai 2020 vor.